

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halbjährlich 2,50 M.  
pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

### Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzelle oder deren Raum.

Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden  
Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider**  
in Minden i. Westf.

Nr. 16.

Minden i. Westf., August 1888.

7. Jahrgang.

### Inhalt:

Bekanntmachung betr. d. Beschluss des Bundesraths v. 12. Juli v. J. (S. 125). Bundesrathbeschluss vom 5. Juli er. (S. 125). Beschluss des Bundesrathausschusses in Betreff des Verkehrs mit Tabakproben (S. 125). Ausführung von ungereinigtem Spiritus aus untersteuerlicher Kontrolle stehenden Gewerbsanstalten (S. 125). Refursbecheid des Prot.-Steuer-Directors betr. Vorbereitungsmaßregeln zum Abbrennen vor der Brennfrist (S. 126). Freilassung des vor dem 1. August herrührenden Zuckers ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe (S. 126). Erkenntniß des VII. Civilsenats d. Reichsgerichts v. 11. 4. 88. (S. 127). Erkenntniß des Landgerichts zu Chemnitz d. 22. 6. 88. (S. 129). Verschiedenes (S. 131). Personennachrichten (S. 131). Anzeigen (S. 132).

Die Amtsblätter veröffentlichten die Bekanntmachung, betreffend den Beschluss des Bundesraths vom 12. Juli v. J. hinsichtlich der Ermittlung des Alkoholgehalts des zur steuerlichen Abfertigung gelangenden **Branntweins** nebst einer Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Meßapparates für die Ermittlung des Alkoholgehaltes von **Zöören**.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Juli er. (§ 409 der Protokolle) beschlossen, daß bei der Verzollung von Zucker von einer größeren Körnung als der Zucker der Mustertypen, welcher nicht schon auf Grund des letzten Absatzes der Ziffer 3 der Anleitung zur Anwendung der Mustertypen (Amtsblatt von 1872 S. 10) bei der Eingangsverzollung zum raffinierten Zucker zu rechnen ist, der zu prüfende Zucker vor der Vergleichung desselben mit den Mustertypen insofern durch Drücken zu zerkleinern ist, daß in dem damit gefüllten Kubus eine ganz gleichartige lückenlose Zuckermasse wie in den Typenflaschen hergestellt wird.

Der Ausschuß des deutschen Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen hat in Übereinstimmung mit dem Ausschusse für Handel und Verkehr in Betreff des Verkehrs mit Tabakproben die nachstehenden vom 1. Oktober d. J. ab für das ganze deutsche Zollgebiet in Kraft tretenden Bestimmungen beschlossen:

1) Kaufleuten, welche nur mit ausländischen Tabak Handel treiben, denselben unmittelbar aus den Ursprungsländern beziehen und nur an Kaufleute weiter verkaufen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde widerruflich gestattet werden, aus der öffentlichen Niederslage oder den ihnen bewilligten, unter amtlichen Mitverschluß stehenden Privatlägern entnommenen Proben von Tabak für eine in jedem Falle zu bestimmende Frist unverzollt in der Art in den freien Verkehr

zu nehmen, daß sie dieselben inzwischen nur in einem ein- für allemal anzumeldenden Raum aufzubewahren dürfen. Vor der Ablassung der Proben aus dem Verschlußlager ist das Gewicht derselben von der Zollbehörde festzustellen; auch sind sie von der letzteren mit Identitätszeichen zu versehen, falls sie nicht bereits Identitätszeichen an sich tragen, welche nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde als Ersatz für die zollamtliche Identifizierung angenommen werden können. Für diejenigen Tabakproben, welche nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in das Verschlußlager zurückgeführt werden, sowie für das bei der Zurückführung etwa vorgefundene Mindergewicht ist der Zoll zu entrichten. Die Ablassung der Proben vom Verschlußlager und die Kontrolle des Wiedereingangs zu demselben kann dem mit der Bewahrung des Lagers betrauten Beamten überlassen werden.

2) Nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde kann gestattet werden, daß Tabakproben aus einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager von dem mit der Bewachung derselben betrauten Beamten unter Erhebung oder Anschreitung des Zolles in den freien Verkehr gesetzt werden. Soll eine Versendung von Proben aus dem Lager nach dem Auslande erfolgen, so finden hierauf die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Ausführung von ungereinigtem Spiritus aus unter steuerlicher Kontrolle stehenden Gewerbsanstalten. In einem vorgekommenen Spezialfalle hat der Finanzminister gegenwärtig die Entscheidung getroffen, daß den unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein-Rektifikationsanstalten nicht die Befugniß zugestanden werden kann, den lediglich mit Rücksicht auf die beabsichtigte Reinigung auf das Konto der Anstalt angeschriebenen und außer amtlichem Gewahrsam belassenen Branntwein in ungereinigtem Zustande aus der Anstalt wieder auszuführen. Soweit ein Handel mit dem unversteuerten Rohbranntwein stattfinden soll, muß derselbe vielmehr in einer öffentlichen oder in einer Privatniederlage Aufnahme finden. — Bezuglich der Frage